



Boule Freunde Niedernberg e. V.

Kurzform: BFN

Satzung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Thema</u>	<u>Seite</u>
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Aufgaben	4
§ 5	Verbandsmitgliedschaften	4
§ 6	Mitgliedschaft	4-5
§ 7	Beiträge	5-6
§ 8	Rechte der Mitglieder	6-7
§ 9	Organe des Vereins	7
§ 10	Vorstand	7-8
§ 11	Mitgliederversammlung	8-10
§ 12	Kassenprüfer	10
§ 13	Protokollierung	10-11
§ 14	Datenschutzklausel	11
§ 15	Auflösung des Vereins	11
§ 16	Inkrafttreten	12

Hinweis:

Diese Satzung verwendet bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind weibliche oder gleichgeschlechtliche Personen gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Boule Freunde Niedernberg e. V., kurz BFN
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63843 Niedernberg und ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 200017 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Petanquesports und der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein hat den Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Betreiben des Petanque Spieles
 - b) Förderung des Spieles durch Ausrichten von nationalen und internationalen Turnieren
 - c) Kontaktaufnahme zu ausländischen Petanque- und Boule Vereinen, um über das Spiel die Völkerverständigung zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung und der Ehrenamtszuschale, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen die Aufwandsentschädigung und die Ehrenamtszuschale erhalten
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit geführt.

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Petanque Verband e.V.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).

(2) Mitglieder des Vereins sind:

Erwachsene,

Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),

Kinder (unter 14 Jahre),

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und Ordnungen anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch Beschluss des Vorstands ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Wohnadresse oder E-Mail-Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;

b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,

c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

(8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied zu übersenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang bei dem Vorstand Widerspruch einlegen.

(9) Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

(10) Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

(11) Das Mitglied soll sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichten am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein umgehend mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

(12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für die folgenden Geschäftsjahre entscheidet.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Dies betrifft insbesondere auch die Beiträge für die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden.

(3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Diese Umlagen dürfen das Vierfache des Jahresbeitrags nicht übersteigen.

(4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung jeweils zu Jahresbeginn im Voraus fällig und spätestens am 1. Februar eines laufenden Jahres auf dem Konto des Vereins einzuzahlen.

(6) Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Auf den ausstehenden Beitrag werden dann 3,00€ Mahngebühr pro Mahnung auf die Beitragsforderung aufgeschlagen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(7) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(8) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern steht die Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere die Nutzung seiner Einrichtungen unter Beachtung der Platzordnung sowie sonstiger Ordnungen zu.

(2) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr (stimmberechtigte Mitglieder) können in der Mitgliederversammlung abstimmen, wählen und gewählt werden.

(3) Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand bis zum 30.11. jeden Jahres schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Diese müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Anonyme Anträge werden nicht behandelt.

(5) Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur in der der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Diese Anträge können nur

verhandelt werden. Über diese Anträge kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

(6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platzordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB

- 1.Präsident
- 2.Präsident
- Kassenwart

b) dem Vereinsausschuss

- Schriftführer
- sportlichen Leiter
- bis zu 4 Ausschussmitglieder

(1) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und ist berechtigt zusätzliche Ordnungen zu erlassen.

(2) Die Personen des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2.Präsident seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1.Präsidenten, und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1.Präsidenten und des 2.Präsidenten, ausüben.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,

b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1.Präsidenten oder einen Stellvertreter aus dem Vorstand

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1.Präsident und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(7) Im Einzelfall kann der 1.Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der 1.Präsident legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom 1.Präsidenten gesetzten Frist, muss der 1.Präsident zu einer Vorstandssitzung einladen.

(8) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Präsidenten

(9) Über jede Vorstandssitzung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

(10) Der Vorstand hat ein **Jahresbudget** von 5000,00 € über das er ohne Mitgliederbeschluss verfügen kann. Die Liquidität des Vereins ist dabei immer zu gewährleisten.

(11) Der Vorstand entscheidet über die Höhe einer möglichen Ehrenamtszuschale im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins. Die Liquidität des Vereins muss gewährleistet bleiben.

(12) Der Vorstand kann Unterausschüsse bilden und ein Budget zuordnen (unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit). Das Budget muss spätestens am 24.12. jeden Jahres mit dem Kassenwart abgerechnet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,

- b) Entgegennahme des Kassenberichts und Kassenprüfberichts,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung (sofern die Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- g) Festlegung der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
- h) Beschlussfassung über Kreditaufnahmen,
- i) Erhöhung oder Minderung des Vorstandsbudgets,
- j) Änderung der Tagesordnung,
- k) Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Versammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt.

(5) Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Zusätzlich zulässig ist die Bekanntgabe im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Niedernberg, auf der vereinseigenen Homepage und im Aushangkasten auf dem Boulegelände.

(6) Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

(8) Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

(9) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, die nicht wählbar sind.

(10) Mitglieder dürfen auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie dieses im Voraus dem Vorstand schriftlich mitteilen und den Willen zur Annahme eines möglichen Amtes vorher schriftlich bekunden.

(11) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. **Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.**

(12) Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen oder Vertretungen sind nicht möglich.

(13) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(14) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jährlich scheidet im Wechsel 1 Kassenprüfer aus und ein Nachrücker wird gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

(2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf Vorhandensein der Belege, die buchhalterische Richtigkeit und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 13 Protokollierung

(1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden auf Anforderung den Mitgliedern als Kopie zugestellt.

(2) Protokolle müssen folgende Punkte enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung,

b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- g) die Art der Abstimmung,
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- c) Sperrung seiner Daten,
- d) Löschung seiner Daten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernberg die es für die Kindergärten in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 3.3.2023 in Niedernberg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.